



Hausordnung

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 106. Grundschule Dresden und des Hortes in
01129 Dresden, Großenhainer Str. 187

Telefon: 0351 8211970
Telefon: 0351 8400020

E-Mail: gs_106@dresdner-schulen.de
E-Mail: hort-106.grundschule@dresden.de

Diese Hausordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende, Personensorgeberechtigte und Besuchende. Sie hat ihren Geltungsbereich im gesamten Schul- und Hortgelände der 106. Grundschule Dresden.

I. Unterrichtsbeginn

1. Das Betreten des Schulgeländes ist Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen von Schul- und Hortveranstaltungen gestattet.
2. Die Klassenzimmer können ab 7:30 Uhr betreten werden. Für frühzeitiger ankommende Hortkinder ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort möglich. Hortkinder benutzen den Mitteleingang an der Schulrückseite (Fußballplatz). Sie begeben sich zügig in den Hortbereich.
3. Personen, die (ihre) Kinder zur Schule bringen, verabschieden diese vor dem Schulgebäude. Eine Ausnahme gilt für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger in den ersten zwei Schulwochen. Die Personen verlassen nach dem Abgeben der Kinder unverzüglich das Schulgelände.
4. Schülerinnen und Schüler, welche den Frühhort nicht besuchen, können bei außergewöhnlicher Wetterlage bereits vor 7:30 Uhr in das Schulgebäude eingelassen werden.
5. Der Unterricht beginnt um 7:55 Uhr. Die Kinder sind 7:50 Uhr mit dem Vorklingeln unterrichtsbereit im Klassenzimmer, vor dem Fachraum oder vor der Sporthalle.
6. Die Haupteingänge sind ab 7:50 Uhr verschlossen. Schülerinnen und Schüler mit verspätetem Unterrichtsbeginn benutzen die Wirtschaftseinfahrt (Weixdorfer Straße) und den Mitteleingang an der Schulrückseite (Fußballplatz).
7. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne einer Lehrkraft sein, melden dies zwei Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

II. Verhalten im Krankheitsfall

1. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht am Unterricht oder Schulveranstaltungen teilnehmen kann, teilen dies die Personensorgeberechtigten im Schulsekretariat bis spätestens 8:00 Uhr mit, vorrangig per E-Mail.
2. Im Falle telefonischer Entschuldigung ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Ab vier Krankheitstagen ist ein Attest vom Arzt bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorzulegen.
3. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler zur 2. Stunde unentschuldig, benachrichtigt das Sekretariat die Personensorgeberechtigten über die vorliegende Notfallnummer (bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten aus Sicherheitsgründen evtl. die Polizei).
4. Meldepflichtige Infektionskrankheiten und Kopfläuse sind durch die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich der Schule und dem Hort anzuzeigen.

III. Unterrichts – und Hortzeiten

Schule		Hort
Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:		Es gilt folgende Hortöffnungszeit:
1. Stunde	7:55 bis 8:40 Uhr	6:00 bis 17:30 Uhr Die Hortbetreuung am Nachmittag beginnt mit Beendigung der Unterrichtszeit, bei vorzeitigem Unterrichtsende frühestens 11:40 Uhr. Für Hortkinder beginnt der Frühhort ab 6:00 Uhr und endet spätestens 9:40 Uhr. In den Schulferien richtet sich die Öffnungszeit nach den Anmeldezahlen der Kinder.
Frühstückspause		
2. Stunde	8:55 bis 9:40 Uhr	
Hofpause bzw. große Hauspause		
3. Stunde	10:00 bis 10:45 Uhr	
kleine Hauspause		
4. Stunde	10:55 bis 11:40 Uhr	
Hofpause bzw. große Hauspause <i>freitags: kleine Hauspause</i>		
5. Stunde	12:00 bis 12:45 Uhr <i>freitags: 11:50 bis 12:35 Uhr</i>	
kleine Hauspause		
6. Stunde	12:55 bis 13:40 Uhr <i>freitags: entfällt</i>	
Sprechzeit		
Sekretariat: Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr		
Termine mit der Schulleitung sind nur nach Vereinbarung möglich.		Hortleitung: nach telefonischer Vereinbarung

Die 5. und 6. Stunde können zu einem Unterrichtsblock zusammengefasst werden.

1. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss gilt für die Entlassungszeit die schriftlich vorliegende Vereinbarung zwischen der Schule oder dem Hort und den Personensorgeberechtigten.
2. Kinder ohne Hortbetreuungsvertrag haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss zu verlassen.
3. Das Schulgrundstück darf während der Unterrichts- und Hortzeit nicht verlassen werden.
4. Während der Unterrichtszeit ist im Schulgebäude auf Ruhe zu achten.
5. Ballspiele sind während der Unterrichtszeit im Schulhaus verboten.

IV. Pausenregelung

1. Die Schulleitung gibt rechtzeitig bekannt, ob Hof- oder Hauspause stattfindet.
2. In den Hofpausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof.
3. Den Anweisungen der Ordnungsschülerinnen und Ordnungsschüler der vierten Klassen ist Folge zu leisten.
4. Während der Hofpausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf dem hinteren Pausenhof, der Laufbahn sowie der Gymnastikwiese auf. Der Aufenthalt hinter der Sporthalle oder im Schulgarten ist verboten.
5. Der Aufenthalt auf den Treppen, der Rollstuhllrampe und auf dem Parkplatz ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
6. Das Fußball- und Basketballspielen ist nur auf dem Ballplatz und zu den Nutzungszeiten gestattet.
7. Weitere Ballspiele sind ausschließlich auf der Laufbahn erlaubt.
8. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf der Gymnastikwiese gestattet.
9. Mit entliehenen Spielgeräten wird sorgsam umgegangen. Sie werden beim Vorklingeln in die Spielzeugkisten zurückgebracht.
10. Während der Hauspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern auf.

V. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

1. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler obliegt den Personensorgeberechtigten in der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht.
2. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad oder mit dem Roller zur Schule kommen, stellen ihr Fahrzeug an den Fahrradständern ab.
3. Der Fahrradunterstand wird ausschließlich vom Hort- und Schulpersonal genutzt.
4. Das Parken von Fahrrädern auf dem übrigen Schulgelände ist untersagt. Besuchende nutzen die Fahrradständer an der Sporthalle.
5. Es wird empfohlen, das Fahrrad oder den Roller selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen. Bei Diebstahl und Schäden kommen der Schulträger oder die Schule nicht auf.
6. Fahrräder oder Roller sind auf dem Gelände der Schule aus Sicherheitsgründen grundsätzlich zu schieben. Eine Ausnahme ist hier die Radfahrausbildung im Verkehrsgarten.
7. Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken / Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Mitarbeitende, Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

VI. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

1. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden und jegliche Sachbeschädigung vermieden wird.
2. Das Rennen ist im Schulhaus untersagt.
3. Brandschutztüren sind frei- und offenzuhalten.
4. Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Schulgelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- oder Hortpersonal anzuzeigen.
5. Abfälle und Papier sind durch den Verursachenden selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
6. Die Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die Stühle sind grundsätzlich spätestens nach Ende der Gruppenbetreuung im Hort auf die Bänke zu stellen. Die Grundsauberkeit wird durch Schule und Hort gemeinsam gewährleistet.
7. Schülerinnen und Schüler / Hortkinder, die wiederholt und in besonderem Maße gegen die allgemeinen Sauberkeitsregeln verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen.
8. In den Garderoben werden Bekleidung (Jacken, Anoraks) und Schuhe während der Unterrichts- und Hortzeit untergebracht.
9. Die Schülerinnen und Schüler tragen während des Aufenthalts im Schulgebäude Wechselschuhe.
10. Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur den Lehrkräften / Hortpersonal gestattet.
11. Der Aufenthalt auf dem Parkplatz ist Schülerinnen und Schülern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

VII. Unerlaubte Handlungen

1. Jegliches Inventar (u. a. Whiteboards, iPads, Beamer, Monitore / Bildschirme) der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigungen am Gebäude, der Ausstattung, an Lehr-, Lern-, und Unterrichtsmitteln und der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.
2. Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.
3. Körperverletzungen, die durch Gewalt Schülerinnen und Schülern zugefügt werden, werden mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gemäß §39 des sächsischen Schulgesetzes geahndet. Gleiches gilt für die Ausübung seelischer Gewalt. In besonders schweren Fällen kommt §32 des sächsischen Schulgesetzes zur Anwendung.
4. Zwischenmenschlichen Differenzen werden gewaltfrei geklärt. Anliegen der Personensorgeberechtigten werden mit dem jeweiligen Adressaten oder der jeweiligen Adressatin besprochen (Klassenleitung, Fachlehrkräfte, Schulleitung). Erwachsene klären Probleme miteinander, nicht über oder mit Schülerinnen und Schülern.
5. Das Anschließen ungeprüfter elektronischer Geräte jeder Art an das Stromnetz ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt.
6. Mobiltelefone oder andere digitale bzw. internetfähige Speichermedien sind von den Schülerinnen und Schülern während des Aufenthaltes im Schulgelände prinzipiell im Flugmodus oder ausgeschaltet im Ranzen aufzubewahren.
7. Smartwatches sind nur im Schul-/ Flugmodus erlaubt.
8. Jegliche Audio-, Bild- und Videoaufnahmen sind untersagt. Davon ausgenommen ist die pädagogische Arbeit.
9. Für abholende Personen ist die Mobiltelefonnutzung untersagt, vgl. VII. 7.
10. Bei Verstößen gegen die innerschulischen Mobiltelefonregelungen können die Pädagoginnen und Pädagogen das Mobiltelefon oder sonstige digitale Speichermedien gemäß §39 des sächsischen Schulgesetzes einbehalten. Die einbehaltenen Geräte müssen von den Personensorgeberechtigten persönlich im Sekretariat abgeholt werden. Für diese Verwahrung wird keine Haftung übernommen.
11. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass auf Schülermobiltelefonen für Minderjährige nicht zulässige Inhalte und Darstellungen vorhanden sind und / oder angeschaut oder ausgetauscht werden, wird die Polizei verständigt und Anzeige erstattet.
12. Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.
13. Der Umgang mit Feuer ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.
14. Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, Feuerwerkskörper) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.
15. Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.
16. Die Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schul- bzw. Hortleitung.
17. Handlungen und Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund, wie die Verherrlichung des Nationalsozialismus, rassistische oder antisemitische Haltungen, sowie das Sichtbarmachen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sind auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
18. Der Konsum sowie der Besitz von Cannabis ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
19. Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen regelt die Schul- bzw. Hortleitung.

VIII. Versicherungsschutz

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Hortkinder.
2. Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten / Räumlichkeiten aufzubewahren.
3. Das Zurücklassen der persönlichen Schulsachen (z. B. Sportzeug, Bücher, Hefte) im Klassen- und Gruppenzimmer nach Ende der schulischen Veranstaltungen und der Hortzeit geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.
4. Die privaten Sachen der Schülerinnen und Schüler / Hortkinder sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Mobiltelefon etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler / Hortkinder.
5. Fundsachen werden im Fundsachenschrank im Kellergeschoss / Mittelgang für eine begrenzte Zeitdauer zur Abholung bereitgehalten.
6. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler / Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten der Schülerin oder des Schülers / Hortkindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.
7. Unfälle und Verletzungen, sind sofort der aufsichtsführenden Lehrkraft / Hortkraft bzw. im Sekretariat anzuzeigen.
8. Wegeunfälle sind umgehend der Schule / dem Hort anzuzeigen.

IX. Verhalten im Havarie- / Gefahrfall

1. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Schülerinnen und Schüler / Hortkinder und im Gebäude befindlichen Personen zum zentralen Sammelpunkt auf der Laufbahn. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung / Gefahren.

X. Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen

1. Fachraumordnungen (Werken, Kunst, Computerraum, Musik) sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit den Fachlehrkräften betreten werden.
2. Jeder Benutzende haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.
3. Die Laufbahn, der Fußballplatz und die Sporthalle können durch den Hort und Sportvereine außerhalb der Unterrichtszeit genutzt werden. Diese Sportanlagen sowie der Geräteraum sind in einem sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen.

XI. Hortbesuch

1. Der Besuch des Hortes wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages ermöglicht.
2. Es gelten zusätzlich die Regelungen der „Hausordnung für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 30.09.2009 (einzusehen in der 1. Etage neben dem Hortbüro).

XII. Besuchende sowie andere Nutzende der Einrichtung

1. Für Besuchende und außerunterrichtliche Nutzende dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.
2. Besuchende melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an. Ein unangemeldeter Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
3. Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und / oder der Dienstaufsichtsbehörde fest.
4. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.
5. Während der Unterrichtszeit besteht für Besuchende ohne Termin Betretungsverbot.

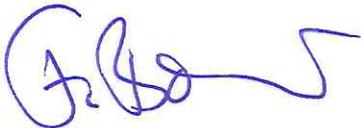
XIII. Wahrnehmung des Hausrechts

1. Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies die Hortleitung. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeister übertragen.
2. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleiterin.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können gemäß §32 oder §39 des Sächsischen Schulgesetzes im Sinne des geltenden Straf- und Zivilrechts geahndet werden.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 10.06.2024 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 12.06.2024 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen Werken, Kunst, Musik, die Computernutzungsordnung, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren mit beigefügtem Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung der Sporthalle

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.



Franziska Börner
Schulleiterin



Jacqueline Vacqué
Hortleiterin